

DAS HANDBWERK



Handwerkskammer Düsseldorf

Infos zur Meisterprüfung



**Fragen
und Antworten
rund um die
Meisterprüfung**

Das Werk einschließlich aller seiner Teile ist urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung außerhalb der engen Grenzen des Urhebergesetzes ist ohne Zustimmung der Handwerkskammer Düsseldorf unzulässig und strafbar. Das gilt insbesondere für Vervielfältigungen, Übersetzungen, Mikroverfilmungen und die Einspeicherung und Verarbeitung in elektronischen Systemen.

Impressum

**Handwerkskammer Düsseldorf
Berufsbildungsabteilung**

**Verantwortlich:
Dr. Christian Henke
Dr. Mirjam Brautmeier
Georg-Schulhoff-Platz 1
40221 Düsseldorf**

Autorin bis 2025: Rechtsanwältin Linda Klaas

Stand: April 2026

Düsseldorf im Februar 2025

Liebe Prüferinnen und Prüfer,

mit der Übernahme der Prüfertätigkeit in einem der vielen Meisterprüfungsausschüsse der Handwerkskammer Düsseldorf haben Sie ein außerordentlich wichtiges Ehrenamt und damit eine hohe Verantwortung für unser Handwerk übernommen. Fair und objektiv entscheiden Sie als Prüfer mit über die zukünftigen Berufs- und Lebenswege junger Menschen. Dafür bedanken wir uns bei Ihnen im Namen des gesamten Handwerks, vor allem aber im Namen des Handwerksnachwuchses, sehr herzlich.

Die Ansprüche an die Meisterprüfung sind sehr hoch. Denn der Meister ist die Krönung des handwerklichen Qualifikationsweges und soll dies auch in Zukunft bleiben. Der Meisterbrief steht für Qualität und eine hohe fachliche Kompetenz, ist für Kunden und Endverbraucher ein Gütesiegel, dem sie vertrauen. Diesen Ansprüchen müssen wir auch in den Meisterprüfungen gerecht werden.

Der vorliegende Leitfaden soll Sie deshalb bei der Ausübung Ihrer Prüfertätigkeit unterstützen. In jeder Lebenslage soll er Ihnen die richtigen Antworten auf all Ihre Fragen rund um die Meisterprüfung geben. Er soll für Sie Einführung, Hilfe und Nachschlagewerk zugleich sein. Nach einer grundsätzlichen Einführung in das Thema Meisterprüfung werden chronologisch die drei Etappen einer jeden Prüfung abgehandelt. Hier finden Sie Antworten auf Fragen, die sich vor, während oder nach einer Prüfung stellen könnten. Zur schnellen Orientierung gibt es ein Stichwortverzeichnis, mit dem Sie zielgerichtet nach bestimmten Themen suchen können. Abgerundet wird die Broschüre durch eine Zusammenstellung der wichtigsten Gesetzes- und Verordnungstexte, die für den Bereich Meisterprüfung von Bedeutung sind. Und ein ganz wichtiger Hinweis am Ende. Für den Fall, dass doch noch einmal eine Frage offenbleiben sollte, finden Sie in der Broschüre die Kontaktdaten Ihrer Ansprechpartner in der Meisterprüfungsabteilung der Handwerkskammer Düsseldorf. Unsere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter werden Ihnen gerne weiterhelfen.

Wir hoffen deshalb, dass der Leitfaden für Sie eine gute und bald unverzichtbare Hilfe bei Ihrer so wichtigen Arbeit als Prüfer sein wird. Wir danken Ihnen nochmals für Ihren Einsatz zum Wohle des Handwerks und grüßen Sie sehr herzlich!

Ihre

Andreas Ehlert
Präsident

Dr. Axel Fuhrmann
Hauptgeschäftsführer

INHALTSVERZEICHNIS

I. MEISTERPRÜFUNGSABTEILUNG DER HANDWERKSKAMMER

II. THEMENÜBERSICHT / STICHWORTVERZEICHNIS

III. FRAGEN UND ANTWORTEN ZUR MEISTERPRÜFUNG

A) Grundlagen der Meisterprüfung

B) Fragen vor der Prüfung

C) Fragen während der Prüfung

D) Fragen am Ende der Prüfung

IV. PRÜFUNGSRELEVANTE GESETZES- UND VERORDNUNGSTEXTE

Die Meisterprüfungsabteilung der Handwerkskammer Düsseldorf

- Geschäftsstellen der Meisterprüfungsausschüsse -

Handwerk	Telefon	E-Mail
Augenoptiker	0211 8795-644	mp-augenoptiker@hwk-duesseldorf.de
Bäcker	0211 8795-648	mp-baecker@hwk-duesseldorf.de
Bestatter	0211 8795-656	mp-bestatter@hwk-duesseldorf.de
Dachdecker	0211 8795-648	mp-dachdecker@hwk-duesseldorf.de
Elektrotechniker	0211 8795-647	mp-elektro@hwk-duesseldorf.de
Feinwerkmechaniker	0211 8795-646	mp-metall@hwk-duesseldorf.de
Fleischer	0211 8795-648	mp-fleischer@hwk-duesseldorf.de
Fliesen-, Platten- und Mosaikleger	0211 8795-644	mp-fliesenleger@hwk-duesseldorf.de
Friseur	0211 8795-647	mp-friseur@hwk-duesseldorf.de
Galvaniseur	0211 8795-646	mp-metall@hwk-duesseldorf.de
Gebäudereiniger	0211 8795-648	mp-gbr@hwk-duesseldorf.de
Graveur	0211 8795-646	mp-metall@hwk-duesseldorf.de
Holz- und Bautenschützer	0211 8795-682	mp-bautenschutz@hwk-duesseldorf.de
Installateur und Heizungsbauer	0211 8795-653	mp-ihb@hwk-duesseldorf.de
Kälteanlagenbauer	0211 8795-645	mp-kaelteanlagenbauer@hwk-duesseldorf.de
Karosserie- und Fahrzeugbauer	0211 8795-645	mp-karobauer@hwk-duesseldorf.de
Kraftfahrzeugtechniker	0211 8795-653	mp-kfz@hwk-duesseldorf.de
Land- und Baumaschinenmechatroniker	0211 8795-661	mp-labau@hwk-duesseldorf.de
Maler und Lackierer, Fachrichtung Maler	0211 8795-661	mp-maler@hwk-duesseldorf.de
Maler und Lackierer, Fachrichtung Fahrzeuglackierer	0211 8795-645	mp-fahrzeuglackierer@hwk-duesseldorf.de
Maurer und Betonbauer	0211 8795-682	mp-maurer@hwk-duesseldorf.de
Maßschneider	0211 8795-682	mp-massschneider@hwk-duesseldorf.de
Mechaniker für Reifen- und Vulkanisationstechnik	0211 8795-648	mp-mrv@hwk-duesseldorf.de
Metallbauer	0211 8795-646	mp-metall@hwk-duesseldorf.de
Metall- und Glockengießer	0211 8795-646	mp-metall@hwk-duesseldorf.de
Metallbildner	0211 8795-646	mp-metall@hwk-duesseldorf.de
Orthopädienschuhmacher	0211 8795-648	mp-orthopaedie@hwk-duesseldorf.de
Orthopädietechniker	0211 8795-648	mp-orthopaedie@hwk-duesseldorf.de
Sattler und Feintäschner	0211 8795-645	mp-sattler@hwk-duesseldorf.de
Straßenbauer	0211 8795-644	mp-strassenbauer@hwk-duesseldorf.de
Tischler	0211 8795-645	mp-tischler@hwk-duesseldorf.de
Zahntechniker	0211 8795-646	mp-zahntechniker@hwk-duesseldorf.de
Teil III der Meisterprüfung	0211 8795-649	fp-fachleute@hwk-duesseldorf.de
Teil IV der Meisterprüfung	0211 8795-649	fp-ada@hwk-duesseldorf.de

- Individuelle Prüfungsangelegenheiten -

Themenbereich	Telefon	E-Mail
Prüfungsausschüsse/Berufungen	0211 8795-641	pa-berufung@hwk-duesseldorf.de
Befreiung	0211 8795-651	befreiung@hwk-duesseldorf.de
Nachteilsausgleich	0211 8795-651	nachteilsausgleich@hwk-duesseldorf.de
Widerspruch	0211 8795-651	widerspruch@hwk-duesseldorf.de

II. THEMENÜBERSICHT / STICHWORTVERZEICHNIS

■ FRAGEN ZU DEN GRUNDLAGEN DER MEISTERPRÜFUNG

Zuständigkeit für Meisterprüfungen
Der Meisterprüfungsausschuss und die Prüfungskommission
Zusammensetzung und Errichtung
Voraussetzung für die Übernahme der Prüfertätigkeit
Dauer der Amtszeit

■ FRAGEN VOR DER PRÜFUNG

Finanzielle Förderungen
Zuständigkeit des Prüfungsausschusses
Prüfungstermine
Ablauf der Meisterprüfung
Zulassung
Anmeldung
Befreiung
Prüfungskosten
Einladung
Befangenheit
Prüfungsaufgaben
Rücktritt

■ FRAGEN WÄHREND DER PRÜFUNG

Teile I-IV der Meisterprüfung
Prüfungsort
Nichtöffentlichkeit der Meisterprüfung
Nichtteilnahme an der Meisterprüfung und Krankheit
Behinderungen und körperliche Beeinträchtigungen
Schwangerschaft
Täuschungshandlungen und Ordnungsverstöße
Bewertung

■ FRAGEN AM ENDE DER PRÜFUNG

Ergebnisbekanntgabe, Zeugnis- und Meisterbriefübergabe
Wiederholung der nicht bestandenenen Meisterprüfung
Rechtsfolgen der bestandenen Meisterprüfung
Selbständigkeit, Ausbildungsberechtigung und Meistertitel
Studium
Akteneinsicht und Widerspruchsverfahren
Verlust von Prüfungsunterlagen

Im Sinne einer besseren Lesbarkeit wird generell auf die Aufführung der weiblichen Berufsbezeichnungen u.ä. verzichtet. Grundsätzlich sind mit der männlichen Endung männliche und weibliche Personen gemeint.

A) FRAGEN ZU DEN GRUNDLAGEN DER MEISTERPRÜFUNG

■ DER MEISTERPRÜFUNGS-AUSSCHUSS

1. Frage: Wer führt die Meisterprüfungen durch?

Antwort: Nach der Handwerksordnung wird die Meisterprüfung durch Meisterprüfungsausschüsse durchgeführt. Die Prüfungshoheit ist den Meisterprüfungsausschüssen und der Handwerkskammer damit staatlich übertragen worden. In den Handwerken der **Anlage A** der Handwerksordnung (-> siehe Kapitel IV) werden die Meisterprüfungsausschüsse als staatliche Prüfungsbehörden am Sitz der Handwerkskammer von der zuständigen Bezirksregierung errichtet. Die Geschäftsführung der Meisterprüfungsausschüsse liegt bei der Handwerkskammer. In den Handwerken und handwerksähnlichen Gewerbe der **Anlage B** der Handwerksordnung (-> siehe Kapitel IV) werden die Meisterprüfungsausschüsse von der Handwerkskammer errichtet. Der Zuständigkeitsbereich des Meisterprüfungsausschusses entspricht in der Regel dem jeweiligen Kammerbezirk.

Die Abnahme und die abschließende Bewertung der einzelnen Prüfungsleistungen einer Meisterprüfung obliegen jedoch Prüfungskommissionen. Der Meisterprüfungsausschuss beruft nun selber prüfenden Personen für den Einsatz in einer Prüfungskommission zur Abnahme und Bewertung der Meisterprüfung in den jeweiligen Handwerken.

2. Frage: Welchen Rechtsstatus haben die Meisterprüfungsausschüsse?

Antwort: Die Meisterprüfungsausschüsse in den Handwerken der **Anlage A** der Handwerksordnung (-> siehe Kapitel IV) sind selbständige staatliche Prüfungsbehörden. Sie sind daher autonom und von der Handwerkskammer unabhängig. Die Meisterprüfungsausschüsse in den Handwerken der **Anlage B** der Handwerksordnung (-> siehe Kapitel IV) sind Organe und damit Teil der Handwerkskammer.

■ ZUSAMMENSETZUNG UND ERRICHTUNG

3. Frage: Wie setzt sich der Meisterprüfungsausschuss zusammen?

Antwort: Der Meisterprüfungsausschuss besteht aus **vier Mitgliedern**: dem Vorsitzenden, einem Meisterbeisitzer, einem Gesellenbeisitzer und dem Sachkundebeisitzer. Der **Vorsitzende** braucht nicht in einem Handwerk oder einem handwerksähnlichen Gewerbe tätig sein. Darüber hinaus soll er dem Handwerk oder dem handwerksähnlichen Gewerbe, für welches der Meisterprüfungsausschuss errichtet wurde, nicht angehören. Die **Meisterbeisitzer** müssen das Handwerk oder das handwerksähnliche Gewerbe, für das der Meisterprüfungsausschuss errichtet ist, mindestens seit einem Jahr selbständig betreiben oder entsprechend als Betriebsleiter tätig sein. Des Weiteren müssen sie darin die Meisterprüfung abgelegt haben oder

das Recht zum Ausbilden von Lehrlingen besitzen. Ein **Beisitzer** soll in dem betreffenden Handwerk oder handwerksähnlichen Gewerbe als „Geselle“, d.h. als **Arbeitnehmer** tätig sein und die Meisterprüfung abgelegt haben oder das Recht zum Ausbilden von Lehrlingen besitzen. Der **Sachkundebeisitzer** braucht keinem Handwerk oder handwerkähnlichem Gewerbe anzugehören. Er soll aber für die Abnahme der Prüfung der betriebswirtschaftlichen, kaufmännischen und rechtlichen Kenntnisse sowie der berufs- und arbeitspädagogischen Kenntnisse besonders sachkundig sein.

Die Mitglieder des Meisterprüfungsausschusses haben **jeweils maximal zwei Stellvertreter**. Ein Stellvertreter wird eingesetzt, wenn das ordentliche Mitglied, das er vertritt, verhindert ist.

Sowohl die Mitglieder wie auch die Stellvertreter sollen mindestens **24 Jahre alt** sein.

4. Frage: Wie setzt sich eine Prüfungskommission zusammen?

Antwort: Eine Prüfungskommission besteht aus **zwei Mitgliedern** mit jeweils einem Stellvertreter.

Bei der Besetzung einer Prüfungskommission ist darauf zu achten, dass

- in den **Teilen I und II** beide Mitglieder in dem Handwerk oder handwerksähnlichen Gewerbe, in dem der Prüfling geprüft wird, **die Meisterprüfung abgelegt haben, das Recht zum Ausbilden von Lehrlingen** besitzen oder, im Falle eines zulassungspflichtigen Handwerks, in ihm als Betriebsleiter **tätig sein müssen**,
- im Teil III der Meisterprüfung mindestens ein Mitglied in der Prüfungskommission sein soll, das besonders sachkundig in der wirtschaftlichen Betriebsführung sowie in den kaufmännischen und rechtlichen Kenntnissen ist und
- im Teil IV der Meisterprüfung mindestens ein Mitglied in der Prüfungskommission sein soll, das besonders sachkundig in den berufserzieherischen Kenntnissen ist.

Jede Prüfungskommission soll mindestens ein Mitglied haben, das in einem Handwerk oder handwerksähnlichem Gewerbe die Meisterprüfung erfolgreich abgelegt hat oder das Recht zum Ausbilden von Lehrlingen besitzt und in ihm als **Geselle** tätig ist.

Im Falle der Teile III und IV braucht das Mitglied der Prüfungskommission nicht dem Handwerk anzugehören, in dem der Prüfling geprüft wird.

Für sog. Stationenprüfungen, die bei mehreren eigenständigen Arbeiten in der Situationsaufgabe angewendet werden können, ist es möglich, für jede Station (Teilleistung) ein Mitglied der Prüfungskommission für die Abnahme und Bewertung zu benennen. Dabei ist auf ein ausgewogenes Verhältnis zwischen „Arbeitgebern“ und „Arbeitnehmern“ in der Prüfungskommission zu achten. Aus dem Kreis der Mitglieder der Prüfungskommission ist ein Vorsitzender zu wählen.

5. Frage: Was sind die Aufgaben des Meisterprüfungsausschusses und der Prüfungskommissionen?

Antwort: Mit der Änderung der Handwerksordnung 2021, die im Wesentlichen zum 01.07.2022 in Kraft getreten ist, erhält der Meisterprüfungsausschuss eine neue Aufgabe: Der Meisterprüfungsausschuss führt die Prüfung durch und ist damit für die Organisation der Meisterprüfung und die damit einhergehenden Beschlüssen für die Prüfung zuständig. Der Meisterprüfungsausschuss prüft und bewertet daher nicht mehr selbst, sondern muss hierfür – entsprechend der Änderungen der Handwerksordnung - ein neues Gremium – die „Prüfungskommission“ - berufen.

Eine Prüfungskommission übernimmt die Abnahme und abschließende Bewertung der

- Prüfungsleistung für Meisterprüfungsprojekte oder Meisterprüfungsarbeiten,
- Fachgespräche, Ergänzungsprüfungen und sonstige mündliche Prüfungen,
- Situationsaufgaben oder Arbeitsproben in Teil I,
- Präsentationen oder praktische Durchführungen einer Ausbildungssituation in Teil IV der Meisterprüfung sowie
- die abschließende Bewertung der Prüfungsleistung für schriftliche Prüfungen.

Die Prüfungskommissionen bewerten die einzelnen Prüfungsleistungen abschließend. Diese Bewertung ist für das weitere Prüfungsverfahren verbindlich.

6. Frage: Was ist bei der Bildung der Prüfungskommissionen zu beachten?

Antwort: Die Prüfungskommissionen werden vom Meisterprüfungsausschuss vor der Prüfung mit einstimmigem Beschluss der Mitglieder für die jeweilige Prüfung gebildet. Sie setzen sich aus dem Kreis der prüfenden Personen für den Einsatz in einer Prüfungskommission zusammen.

Bei der Bildung von Prüfungskommissionen muss darauf geachtet werden, dass die Zuweisung der Abnahme und Bewertung der Prüfungsleistungen an die jeweilige Prüfungskommission so erfolgt, dass der inhaltliche Bezug einzelner Prüfungsleistungen im Rahmen der Teile I bis IV der Meisterprüfung gewahrt bleibt.

Für die gleichen Prüflinge darf daher z.B. die Bewertung des Meisterprüfungsprojektes (Planung, Durchführung, Dokumentation) im Teil I nicht von unterschiedlichen Prüfungskommissionen bewertet werden. Das Meisterprüfungsprojekt und das sich darauf beziehende Fachgespräch werden daher immer von der gleichen Prüfungskommission geprüft. Die Situationsaufgabe kann dagegen von einer anderen Prüfungskommission abgenommen und bewertet werden. Auch im Teil II können die einzelnen Handlungsfelder von unterschiedlichen Prüfungskommissionen geprüft werden.

7. Frage: Wie wird man Mitglied im Meisterprüfungsausschuss und/oder in einer Prüfungskommission? Wie lange dauert eine Amtszeit?

Antwort: Die Meisterprüfungsausschüsse in den Handwerken der **Anlage A** (-> siehe Kapitel IV) werden von der zuständigen Bezirksregierung am Sitz der Handwerkskammer errichtet. Vor der Errichtung ist die Handwerkskammer anzuhören, die der Bezirksregierung die Prüfer in dem jeweiligen Handwerk vorschlägt. Die Geschäftsführung der Meisterprüfungsausschüsse liegt bei der Handwerkskammer. Sie wird als Geschäftsstelle der Meisterprüfungsausschüsse tätig.

Die Meisterprüfungsausschüsse in den Handwerken der **Anlage B** (-> siehe Kapitel IV) werden von der Handwerkskammer an ihrem Sitz errichtet.

Der Meisterprüfungsausschuss beruft nun selber **prüfenden Personen für den Einsatz in einer Prüfungskommission** zur Abnahme und Bewertung der Meisterprüfung in den Teilen I und II in den jeweiligen Handwerken. Die Mitglieder des Meisterprüfungsausschusses können sich auch selber zu prüfenden Personen für den Einsatz in einer Prüfungskommission berufen. Mit der Berufung zur prüfenden Person können Sie daher auch Mitglieder einer Prüfungskommission sein.

Über Vorschläge für ordentliche und stellvertretende Gesellenbeisitzer sowie prüfende Personen Gesellenbeisitzer in den Prüfungskommissionen der Meisterprüfungsausschüsse befindet nun die Mehrheit der Gesellenvertreter der Vollversammlung. Die Gesellenvertreter sollen dabei Vorschläge der im Bezirk der Handwerkskammer bestehenden Gewerkschaften und selbständigen Vereinigungen von Arbeitnehmern mit sozial- oder berufspolitischer Zwecksetzung berücksichtigen.

Die Amtszeit der Meisterprüfungsausschüsse und der Mitglieder der Prüfungskommissionen betragen höchstens **fünf Jahre**. Einzelne Mitglieder können jedoch auch für einen kürzeren Zeitraum berufen werden. Scheidet ein Mitglied z.B. aufgrund einer Krankheit vorzeitig aus, so ist das neue Mitglied nur für die restliche Berufungsdauer des Ausgeschiedenen zu berufen.

-> Wir freuen uns immer über Unterstützung! Wenn Sie Interesse an einer Tätigkeit im Meisterprüfungsausschuss und / oder in einer Prüfungskommission und bereits Berufserfahrung in dem entsprechenden Handwerk oder Gewerbe erworben haben, wenden Sie sich bitte an die zuständige Geschäftsstelle des Meisterprüfungsausschusses.

B) FRAGEN VOR DER PRÜFUNG

■ FINANZIELLE FÖRDERUNGEN

8. Frage: Welche finanziellen Fördermöglichkeiten gibt es?

Antwort: Es gibt zahlreiche Fördermöglichkeiten, die bei der Vorbereitung auf die Meisterprüfung oder bei der Meisterprüfung selbst in Anspruch genommen werden können. Hierzu gehören vor allem das Aufstiegs-Bafög sowie ein Stipendium aus der Begabtenförderung berufliche Bildung.

9. Frage: Wer kann Aufstiegs-Bafög beantragen und was wird hierdurch gefördert?

Antwort: Förderungsberechtigt ist jeder, der über eine nach der Handwerksordnung oder dem Berufsbildungsgesetz anerkannte, abgeschlossene Berufsausbildung oder einen vergleichbaren Abschluss verfügt und sich auf die Meisterprüfung vorbereitet.

Liegen die Voraussetzungen für eine Förderung vor, können die Teilnehmer folgende Leistungen beantragen:

- die Übernahme von **Lehrgangs- und Prüfungsgebühren** bis zu einer maximalen Höhe von 15.000 Euro; hiervon werden 50 % als Zuschuss, der nicht zurückgezahlt werden braucht und die restlichen 50 % als zinsgünstiges Darlehen gewährt; bei Bestehen der Meisterprüfung werden zusätzlich 50 % des Darlehens für Lehrgangs- und Prüfungsgebühren erlassen.
- Kosten für die **Anfertigung eines Meister- oder Prüfungsstückes** bis zur Hälfte, höchstens jedoch bis zu 2.000 Euro. 50 % der Förderung bekommen Sie als Zuschuss. Für den Rest der Fördersumme erhalten Sie ein Angebot der KfW über ein zinsgünstiges Bankdarlehen.
- einen Zuschuss für die Kosten zur **Kinderbetreuung** für Alleinerziehende von 150 €,
- einen Beitrag zum **Lebensunterhalt** für Teilnehmer von Vollzeitlehrgängen.

-> Weitere Informationen zum Aufstiegs-Bafög erhalten Sie unter der Telefonnummer **0211-8795-410** oder auf unserer Homepage unter www.hwk-duesseldorf.de -> Weiterbildung -> Fördermöglichkeiten -> Aufstiegs-Bafög.

10. Frage: Was ist die Begabtenförderung und was wird durch sie gefördert?

Antwort: Die Begabtenförderung berufliche Bildung ist ein Förderprogramm des Bundesministeriums für Bildung und Forschung zur Unterstützung besonders begabter Gesellen. Stipendiaten können über den maximalen Förderzeitraum von drei Jahren insgesamt bis zu 9.135 € als Zuschuss erhalten. Der Zuschuss, der nicht zurückgezahlt werden braucht, wird in jedem Jahr in Höhe von maximal 3.045 € ausgezahlt.

Gesellen, die

- ihre Berufsabschlussprüfung mit besser als "gut" (bei mehreren Prüfungsteilen Durchschnittsnote 1,9 oder 87 Punkte) bestanden haben **oder**
- besonders erfolgreich an einem überregionalen beruflichen Leistungswettbewerb teilgenommen haben **oder**
- von einem Betrieb oder der Berufsschule begründet vorgeschlagen werden **und**
- bei der Aufnahme in das Förderprogramm jünger als 25 Jahre sind,

können am Auswahlverfahren zur Aufnahme in die Begabtenförderung teilnehmen.

Gefördert werden z.B. fachbezogene berufliche Weiterbildungen, wie die Vorbereitungslehrgänge auf die Meisterprüfung, der/die geprüfte Fachmann/Fachfrau für kaufmännische Betriebsführung nach der HwO und die Ausbilderleistungsprüfung sowie die dabei anfallenden Fahrt- und Übernachtungskosten und Prüfungsgebühren. Der Stipendiat hat bei jeder Maßnahme jedoch einen Eigenanteil von 10 Prozent selbst zu tragen. Prüfungsgebühren werden nicht gefördert.

Aufgrund der hohen Anzahl von Bewerbern sind die **Anträge** auf Aufnahme in die Begabtenförderung jeweils zum **15. Februar** und **15. August** eines Jahres zu stellen. Nach der Durchführung des Auswahlverfahrens erfolgt die **Aufnahme** in das Förderprogramm jeweils zum **1. März** und **1. September** des Jahres.

-> Weitere Informationen zur Begabtenförderung sowie den Antrag auf Aufnahme in das Förderprogramm erhalten Sie bei **Herr Müller** unter der Telefonnummer **0211-8795-406** sowie **Begabtenfoerderung@hwk-duesseldorf.de** oder auf unserer Homepage unter www.hwk-duesseldorf.de -
> Weiterbildung -> Fördermöglichkeiten -> Begabtenförderung.

■ ÖRTLICHE ZUSTÄNDIGKEIT

11. Frage: **Welcher Meisterprüfungsausschuss ist für die Prüfung örtlich zuständig? Wie ist zu verfahren, wenn mehrere Ausschüsse gleichzeitig örtlich zuständig sind?**

Antwort: Für die Meisterprüfung ist der Meisterprüfungsausschuss zuständig, in dessen örtlichen Zuständigkeitsbereich der Prüfling

- seinen ersten Wohnsitz hat **oder**
- in einem Arbeitsverhältnis steht **oder**
- eine Maßnahme zur Vorbereitung auf die Meisterprüfung besucht **oder**
- ein Handwerk oder ein sonstiges Gewerbe selbständig ausübt.

Liegt eine dieser Voraussetzungen vor, besteht die örtliche Zuständigkeit des Meisterprüfungsausschusses. Erfüllt der Prüfling mehrere Voraussetzungen, kann er bei seiner Anmeldung zu einem Teil der Meisterprüfung selber wählen, vor welchem Meisterprüfungsausschuss er seine Prüfung ablegt. Der Prüfling hat daher bei seiner Zulassung und Anmeldung zur Prüfung eine Erklärung abzugeben, ob und vor welchem Meisterprüfungsausschuss die Meisterprüfung bereits abgelegt bzw. die Zulassung beantragt wurde.

-> Gibt der Prüfling falsche Angaben an oder legt er falsche Zeugnisse vor, kann dies zum **Widerruf der Zulassung** führen oder die Prüfung kann für **nicht bestanden** erklärt werden.

12. Frage: **Kann die Prüfung auch vor einem anderen als dem örtlich zuständigen Meisterprüfungsausschuss abgelegt werden?**

Antwort: In begründeten Ausnahmefällen kann ein Prüfling seine Prüfung auch vor einem örtlich nicht zuständigen Meisterprüfungsausschuss ablegen. Der örtlich zuständige Meisterprüfungsausschuss muss den Prüfling schriftlich von seiner Zuständigkeit befreien. Die Freigabeerklärung (**Genehmigung**) muss der Prüfling bei der Geschäftsstelle des örtlich nicht zuständigen Meisterprüfungsausschusses einreichen.

■ PRÜFUNGSTERMINE

13. Frage: Wann und wie oft finden Meisterprüfungen statt?

Antwort: Die Prüfungstermine werden grundsätzlich nach **Bedarf** angesetzt. Der Bedarf richtet sich nach der Nachfrage der Prüflinge. Aus prüfungsökonomischen Gründen ist jedoch eine Mindestzahl an Prüflingen für die jeweilige Prüfung sinnvoll. Die Meisterprüfungen werden in der Regel im Anschluss an den Vorbereitungslehrgang durchgeführt. Liegt nur eine geringe Nachfrage vor, muss sich der Prüfling ggf. auf längere Wartezeiten für die Ablegung der Meisterprüfung einstellen.

-> Informationen zu Prüfungsterminen erhalten Sie bei der zuständigen Geschäftsstelle.

■ ABLAUF DER MEISTERPRÜFUNG

14. Frage: Aus welchen Teilen besteht die Meisterprüfung? In welcher Reihenfolge sollten sie abgelegt werden?

Antwort: Die Meisterprüfung besteht aus vier Teilen:

- Teil I: meisterhafte Verrichtung der im jeweiligen Handwerk gebräuchlichen Arbeiten,
- Teil II: fachtheoretische Kenntnisse,
- Teil III: betriebswirtschaftliche, kaufmännische und rechtliche Kenntnisse und
- Teil IV: berufs- und arbeitspädagogische Kenntnisse.

Jeder Teil ist eine in sich abgeschlossene und daher rechtlich selbständige Prüfung. Die Teile können unabhängig voneinander in beliebiger Reihenfolge zu verschiedenen Prüfungsterminen abgelegt werden.

-> Da auch die Teile I und II kaufmännische Kenntnisse voraussetzen, sollten Prüflinge jedoch zunächst mit den Teilen III und IV bzw. der Fortbildungsprüfung geprüfte/r Fachfrau/Fachmann für kaufmännische Betriebsführung nach der HwO und der Ausbildereignungsprüfung beginnen.

■ ZULASSUNG

15. Frage: Wann und wie muss sich ein Prüfling zur Prüfung zulassen?

Antwort: Die **Teilnehmer eines Lehrgangs** der Düsseldorfer Meisterschule sowie der kooperierenden Meisterschulen im Regierungsbezirk Düsseldorf werden von den Geschäftsstellen der Meisterprüfungsausschüsse **angeschrieben** und zur Zulassung und Anmeldung zur Prüfung aufgefordert. Die Prüflinge erhalten dabei in der Regel den Antrag auf Zulassung zur Meisterprüfung sowie die Anmeldung zur Meisterprüfung zusammen.

Mit dem Antrag auf Zulassung sind beglaubigte Kopien des **Personalausweises** sowie des **Gesellenbriefs** und/oder des **Gesellenprüfungszeugnisses** in dem Ausbildungsberuf oder ein dem gleichgestelltes Zeugnis einzureichen.

-> Den Antrag auf Zulassung zur Meisterprüfung finden Sie auch auf unserer Homepage unter www.hwk-duesseldorf.de -> Weiterbildung -> Prüfungen -> Meisterprüfung -> Zulassung und Anmeldung.

16. Frage: Wer ist zur Meisterprüfung in einem zulassungspflichtigen Handwerk zuzulassen?

Antwort: Zur Meisterprüfung in einem Handwerk der **Anlage A** der Handwerksordnung (-> siehe Kapitel IV) ist zuzulassen, wer

- eine Gesellenprüfung in dem Handwerk oder in einem damit verwandten zulassungspflichtigen Handwerk, in dem er die Meisterprüfung ablegen möchte, oder
- eine entsprechende Abschlussprüfung in einem anerkannten Ausbildungsberuf oder
- eine andere Meisterprüfung

bestanden hat.

Des Weiteren ist zuzulassen, wer

- eine andere Gesellenprüfung oder eine andere Abschlussprüfung in einem anerkannten Ausbildungsberuf bestanden **und**
- in dem zulassungspflichtigen Handwerk, in dem er die Meisterprüfung ablegen möchte, eine mehrjährige Berufstätigkeit ausgeübt hat.

Bei der Berufstätigkeit wird der erfolgreiche Abschluss einer Fachschule bei einjährigen Fachschulen mit einem Jahr, bei mehrjährigen Fachschulen mit zwei Jahren auf die Berufstätigkeit angerechnet.

Wer die Gesellenprüfung oder die Abschlussprüfung in einem Ausbildungsberuf bestanden hat, für den in der Ausbildungsordnung eine Ausbildungsdauer von weniger als drei Jahren festgelegt ist, muss in dem zulassungspflichtigen Handwerk, in dem er die Meisterprüfung ablegen will, eine mindestens einjährige Berufstätigkeit nachweisen.

17. Frage: Wer ist zur Meisterprüfung in einem zulassungsfreien Handwerk oder handwerksähnlichen Gewerbe zuzulassen?

Antwort: Zur Meisterprüfung in einem Handwerk der **Anlage B** der Handwerksordnung (-> siehe Kapitel IV) ist zuzulassen, wer eine Gesellenprüfung oder Abschlussprüfung in einem anerkannten Ausbildungsberuf bestanden hat. Die Gesellen- oder Abschlussprüfung braucht nicht in dem Handwerk oder handwerksähnlichem Gewerbe absolviert worden sein, in dem die Meisterprüfung abgelegt wird.

-> Prüflinge mit einem anderen anerkannten Ausbildungsberuf sollten die Meisterprüfung erst nach einer **mehnjährigen einschlägigen Berufstätigkeit** ablegen, da die Wahrscheinlichkeit des Bestehens der Prüfung sonst sehr gering ist.

18. Frage: **Kann ein Prüfling auch zur Meisterprüfung zugelassen werden, wenn er keinen Berufsabschluss hat?**

Antwort: Die Handwerkskammer kann Prüflinge in Ausnahmefällen aufgrund ihrer **mehnjährigen einschlägigen Berufserfahrung** von den oben genannten Zulassungsvoraussetzungen ganz oder teilweise befreien. Der Prüfling hat in diesen Fällen einen schriftlichen Antrag auf Befreiung der Zulassungsvoraussetzungen bei der Geschäftsstelle einzureichen und Art und Dauer seiner Berufstätigkeit nachzuweisen. Hierbei werden auch ausländische Bildungsabschlüsse und Zeiten der Berufstätigkeit im Ausland berücksichtigt.

19. Frage: **Wer spricht die Zulassung zur Meisterprüfung aus?**

Antwort: Die Zulassung wird vom **Vorsitzenden** des Meisterprüfungsausschusses ausgesprochen. Hält er die Zulassungsvoraussetzungen nicht für gegeben, entscheidet der gesamte Meisterprüfungsausschuss über die Zulassung.

20. Frage: **Ist der Besuch eines Lehrgangs der Meisterschule Zulassungsvoraussetzung?**

Antwort: Der Besuch einer Schulungsmaßnahme zur Vorbereitung auf die Meisterprüfung ist zwar keine formale Zulassungsvoraussetzung für die Meisterprüfung; er ist jedoch empfehlenswert, weil sich das Anspruchsniveau der Meisterprüfung immer in der Schulungsmaßnahme widerspiegelt. Zudem lernen Prüflinge den Prüfungsablauf und die Prüfungsräumlichkeiten kennen.

21. Frage: **Führt auch eine Gleichwertigkeitsfeststellung nach dem Anerkennungsgesetz zur Zulassung zur Meisterprüfung?**

Antwort: Ja! Besitzt der Prüfling eine Gleichwertigkeitsfeststellung des ausländischen Ausbildungsnachweises mit der deutschen Gesellenprüfung, wird er ebenfalls zur Meisterprüfung zugelassen. Die Gleichwertigkeitsfeststellung wird von der Handwerkskammer ausgestellt, in deren Bezirk der Antragsteller seine Erwerbstätigkeit ausübt oder zukünftig ausüben möchte.

-> Informationen zum Verfahren auf Feststellung der Gleichwertigkeit eines ausländischen Bildungsabschlusses mit dem deutschen Meisterbrief erhalten Sie unter der Emailadresse anerkennung@hwk-duesseldorf.de oder auf unserer Homepage unter www.hwk-duesseldorf.de -> Weiterbildung -> Prüfungen -> Anerkennung ausländischer Meisterprüfungsausschüsse.

■ ANMELDUNG

22. Frage: Wann und wie muss sich ein Prüfling zur Prüfung anmelden?

Antwort: Sobald ein Prüfling zur Meisterprüfung zugelassen wird und seinen **Zulassungsbescheid** erhält, kann er sich auch für die Meisterprüfung anmelden. Die Anmeldung wird von der Geschäftsstelle in der Regel mit dem Zulassungsantrag an den Prüfling verschickt.

Mit der Anmeldung ist ein Nachweis über die Zuständigkeit des Meisterprüfungsausschusses, der Zulassungsbescheid zur Meisterprüfung sowie die Eigenerklärung, ob und bei welchen anderen Meisterprüfungsausschüssen sich der Prüfling bereits zu dem Teil der Meisterprüfung angemeldet hat, einzureichen.

Hat der Prüfling bereits einen Teil der Meisterprüfung erfolgreich abgelegt, ist der Bescheid über den bestanden Teil oder der Nachweis über die bestandene Fortbildungsprüfung einzureichen.

-> Die Anmeldung zur Meisterprüfung finden Sie auf unserer Homepage unter www.hwk-duesseldorf.de -> Weiterbildung -> Prüfungen -> Meisterprüfung -> Zulassung und Anmeldung.

■ BEFREIUNG

23. Frage: Kann sich ein Prüfling von der Ablegung bestimmter Teile der Meisterprüfung befreien lassen?

Antwort: Ja! Der erfolgreiche Abschluss der Fortbildungsprüfung **Geprüfte/r Fachfrau/Fachmann für kaufmännische Betriebsführung nach der HwO** führt zur Befreiung des Teils III der Meisterprüfung und eine erfolgreiche **Ausbildereignungsprüfung** führt zur Befreiung des Teils IV der Meisterprüfung. Hat der Prüfling die Meisterprüfung bereits in einem anderen Handwerk oder Gewerbe bestanden, wird er ebenfalls von der Ablegung der Teile III und IV befreit.

Des Weiteren kann auch der erfolgreiche Abschluss anderer Fortbildungsprüfungen zur Befreiung von Teilen der Meisterprüfung führen, wenn der Abschluss inhaltlich mit dem entsprechenden Teil der Meisterprüfung übereinstimmt. Der erfolgreiche Abschluss der Fortbildungsprüfung „**geprüfter Kraftfahrzeugservicetechniker / geprüfte Kraftfahrzeugservicetechnikerin**“ führt beispielsweise zur Befreiung des Teils I der Meisterprüfung im Kraftfahrzeugtechniker-Handwerk. Auch der erfolgreiche Abschluss einer einschlägigen Fachschule, z.B. die Staatliche Fachschule für Technik - Fachrichtung Elektrotechnik – kann den Anforderungen von Prüfungsbereichen, Prüfungsfächern oder Handlungsfeldern der Meisterprüfung entsprechen und auf Antrag zur Befreiung der entsprechenden Inhalte führen.

Ausländische Bildungsabschlüsse können ebenfalls zur Befreiung von Inhalten der Meisterprüfung führen.

Bestehen Zweifel, ob ein bestimmter Abschluss zu einer Befreiung von Prüfungsbereichen, Prüfungsfächern oder Handlungsfeldern der Meisterprüfung führt, kann der Prüfling die Überprüfung der Befreiung schriftlich bei der zuständigen Geschäftsstelle beantragen. Mit dem Antrag hat er auch die Fachinhalte seines Abschlusses einzureichen, damit der Meisterprüfungsausschuss eine eventuelle inhaltliche Vergleichbarkeit überprüfen kann.

24. Frage: Von welchen Prüfungsleistungen kann sich der Prüfling in einer Wiederholungsprüfung befreien lassen?

Antwort: Bei einer Wiederholungsprüfung ist der Prüfling auf Antrag in den Prüfungsbereichen, Prüfungsfächern oder Handlungsfeldern, die er **bestanden** hat, zu befreien. Von welchen Bereichen der Prüfling bei einer Wiederholungsprüfung befreit ist, wird ihm in dem Beschluss über das Nichtbestehen der Meisterprüfung mitgeteilt. Eine Befreiung ist jedoch nur möglich, wenn sich der Prüfling innerhalb von **drei Jahren** ab Bekanntgabe des Nichtbestehens zur Wiederholungsprüfung anmeldet.

25. Frage: Wann und wie ist der Antrag auf Befreiung von der Ablegung einzelner Prüfungsteile, -bereiche, -fächer zu stellen?

Antwort: Der Prüfling muss den Antrag auf Befreiung von Prüfungsteilen zusammen mit der **Anmeldung zur Meisterprüfung** bei der Geschäftsstelle des Meisterprüfungsausschusses stellen. Hat der Prüfling den Abschluss, der zu einer Befreiung führt, bei der Handwerkskammer Düsseldorf erworben, reicht die Mitteilung des jeweiligen Abschlusses mit der Angabe des Prüfungsdatums aus. Wurde der Abschluss bei einer anderen Handwerkskammer oder Bildungseinrichtung erworben, sind beglaubigte Zeugniskopien einzureichen.

Hat der Prüfling seine Fachteile bereits bestanden und erst danach die o.g. Fortbildungsprüfungen erfolgreich abgelegt, muss er dies der Geschäftsstelle des Meisterprüfungsausschusses sofort mitteilen und einen entsprechenden Antrag auf Befreiung der Prüfungsteile stellen. **Nur mit der entsprechenden Mitteilung und dem Antrag auf Befreiung von Prüfungsteilen kann der Meisterprüfungsausschuss einen Beschluss über das Bestehen der gesamten Meisterprüfung fassen und dem Prüfling sein Meisterprüfungszeugnis und seinen Meisterbrief aushändigen.**

26. Frage: Führt auch die Zuerkennung der fachlichen Eignung zur Berufsausbildung zur Befreiung des Teils IV?

Antwort: Nein! Die Befreiung von der Ablegung einzelner Teile der Meisterprüfung kommt grundsätzlich nur in Betracht, wenn der Prüfling eine dem jeweiligen Teil vergleichbare Prüfung abgelegt hat. Die Zuerkennung der fachlichen Eignung zur Berufsausbildung wird jedoch durch einen Verwaltungsakt der zuständigen Handwerkskammer ausgesprochen. Eine mit dem Teil IV der Meisterprüfung vergleichbare Prüfung findet in diesem Fall nicht statt.

■ PRÜFUNGSKOSTEN

27. Frage: Wer muss die Prüfungsgebühr zahlen und wann muss sie bezahlt werden?

Antwort: Der Prüfling muss für die Ablegung der Meisterprüfung eine Prüfungsgebühr bezahlen. Die Höhe der Prüfungsgebühr richtet sich nach der jeweils aktuellen Gebührenordnung und dem Gebührentarif der Handwerkskammer und hängt von dem jeweiligen Handwerk bzw. handwerksähnlichem Gewerbe sowie der Art der Prüfung (Meister-, Fortbildungs- oder Wiederholungsprüfung) ab. Die Prüfungsgebühr muss in voller Höhe mindestens zwei Wochen vor Beginn der Prüfung bei der zuständigen Geschäftsstelle des Meisterprüfungsausschusses eingegangen sein. Meldet sich der Prüfling zwar zur Prüfung an, zahlt aber keine Prüfungsgebühr, wird er auch nicht zur Prüfung eingeladen.

-> Die Höhe der Prüfungsgebühr erfahren Sie bei der zuständigen Geschäftsstelle.

■ EINLADUNG

28. Frage: Wann erhält der Prüfling die Einladung zur Meisterprüfung?

Antwort: Die zuständige Geschäftsstelle muss den Prüfling mindestens **zwei Wochen** vor Prüfungsbeginn schriftlich oder elektronisch zur Prüfung einladen. Mit der Einladung wird ihm auch mitgeteilt, welche Arbeits- und Hilfsmittel in der Prüfung notwendig und erlaubt sind und welche Arbeits- und Hilfsmittel er selber zur Prüfung mitbringen muss.

In Ausnahmefällen kann ein Prüfling jedoch auch in einer kürzeren Frist zur Prüfung eingeladen werden, wenn zum Beispiel ein anderer Prüfling kurz vor Prüfungsbeginn von der Prüfung zurücktritt (-> siehe Frage 28) und dadurch einem anderen Prüfling die Prüfung ermöglicht wird.

■ BEFANGENHEIT

29. Frage: Wann liegt eine Befangenheit vor?

Antwort: Ist ein **Mitglied der Prüfungskommission und/ oder ein Mitglied des Meisterprüfungsausschusses Arbeitgeber, Geschäftsteilhaber, Vorgesetzter oder Mitarbeiter** des Prüflings, darf er nicht an seiner Meisterprüfung mitwirken. Gleiches gilt für **Angehörige** des Prüflings. Hierzu gehören u.a. Verlobte, Ehepartner, Lebenspartner, Geschwister, Nichten und Neffen sowie Verwandte in gerader Linie. Das betroffene Mitglied soll in diesen Fällen die Geschäftsstelle hierüber informieren, damit sie ein anderes Mitglied einsetzen kann.

Möchte ein Prüfling vor der Meisterprüfung eine Befangenheit gegenüber einem Mitglied der Prüfungskommission und/ oder einem Mitglied des Meisterprüfungsausschusses geltend machen, hat er dies schriftlich mit einer Begründung bei der zuständigen Geschäftsstelle einzureichen. Der Prüfungsausschuss entscheidet dann über den Ausschluss des Mitglieds. Das betroffene Mitglied wirkt an dieser Entscheidung nicht mit.

■ PRÜFUNGSAUFGABEN

30. Frage: Wer erstellt die Prüfungsaufgaben und legt diese fest?

Antwort: Der Meisterprüfungsausschuss legt die Aufgaben sowie die einheitlichen Maßstäbe für die Bewertung durch die Prüfungskommissionen für die entsprechenden Prüfungen fest und beschließt sie. Die Prüfungsaufgaben werden in der Regel vom Meisterprüfungsausschuss selbst erstellt. Die Prüfungsaufgaben entsprechen inhaltlich den Vorgaben der einschlägigen Meisterprüfungsverordnung.

■ RÜCKTRITT

31. Frage: Kann ein Prüfling von der Meisterprüfung zurücktreten, obwohl er sich schon angemeldet hat?

Antwort: Bis zum Beginn der Prüfung kann der Prüfling durch eine schriftliche oder elektronische Erklärung ohne die Angabe von Gründen von jedem Teil der Meisterprüfung zurücktreten. Die **Rücktrittserklärung** ist schriftlich oder per Email vom Prüfling bei der Geschäftsstelle des Meisterprüfungsausschusses einzureichen. Die Meisterprüfung gilt dann als nicht abgelegt und zählt nicht als Prüfungsversuch.

C) FRAGEN WÄHREND DER PRÜFUNG

■ TEIL I

32. Frage: Was beinhaltet der Teil I der Meisterprüfung?

Antwort: Nach den neuen Meisterprüfungsverordnungen besteht der Teil I grundsätzlich aus einem Meisterprüfungsprojekt und einem darauf bezogenen Fachgespräch. Beide stellen einen einheitlichen Prüfungsbereich dar. In den meisten Handwerken oder Gewerben kommen im Teil I noch zusätzlich Situationsaufgaben dazu.

-> Welche Meisterprüfungen nach dieser Struktur durchgeführt werden, erfahren Sie bei der zuständigen Geschäftsstelle.

33. Frage: Woraus besteht das Meisterprüfungsprojekt und wie wird es bewertet?

Antwort: Im Rahmen des Meisterprüfungsprojekts bearbeitet der Prüfling einen **Kundenauftrag**. Dabei gestaltet sich die Bearbeitung des Kundenauftrages in der Regel wie folgt: Der Prüfling beginnt mit den theoretischen Entwurfs-, Planungs- und Kalkulationsarbeiten für den Kundenauftrag. Danach führt er den Kundenauftrag - i.d.R. praktisch - aus (Durchführungsarbeiten). Der Prüfling beendet den Kundenauftrag mit der theoretischen Dokumentation hierüber.

Die Prüfungskommission bewertet das Endergebnis des Meisterprüfungsprojekts. Die konkrete Gewichtung der einzelnen Prüfungsbereiche richtet sich nach der einschlägigen Meisterprüfungsverordnung.

34. Frage: Was ist ein Fachgespräch und wie wird es bewertet?

Antwort: Nach dem Meisterprüfungsprojekt führt der Prüfling hierüber ein Fachgespräch. Hierbei nimmt der Prüfling die **Rolle des Betriebsinhabers** ein, der den dem Fachgespräch zugrundeliegenden Kundenauftrag bearbeitet hat. Die Prüfungskommission hat in der Rolle des Kunden sowie des Prüfungsausschusses eine Doppelfunktion.

Der Prüfling hat in dem Fachgespräch nachzuweisen, dass er

- die fachlichen Zusammenhänge aufzeigen kann, die dem Meisterprüfungsprojekt zugrunde liegen,
- den Ablauf des Meisterprüfungsprojekts begründen kann und
- mit dem Meisterprüfungsprojekt verbundene berufsbezogene Probleme sowie deren Lösungen darstellen und dabei neue Entwicklungen berücksichtigen kann.

Das Meisterprüfungsprojekt und das Fachgespräch werden gesondert bewertet. Aus dem Meisterprüfungsprojekt und dem Fachgespräch wird eine Gesamtbewertung gebildet. Die Prüfungsleistungen im Meisterprüfungsprojekt gehen in der Regel mit drei Viertel und im Fachgespräch mit einem Viertel in die Gesamtbewertung ein.

35. Frage: Was ist die Situationsaufgabe im Teil I?

Antwort: Im Rahmen der Situationsaufgaben hat der Prüfling weitere praktische Arbeiten anzufertigen, die nicht oder nur unzureichend im Meisterprüfungsprojekt geprüft werden konnten. Die Arbeiten orientieren sich ebenfalls an einem Kundenauftrag. Bei den Situationsaufgaben wird nicht nur das Endergebnis, sondern auch der Arbeitsprozess bewertet.

36. Frage: Wann besteht ein Prüfling den Teil I?

Antwort: Der Teil I wird unter zwei Voraussetzungen bestanden: Die Prüfung

- muss im Gesamtergebnis mit mindestens „ausreichend“ und

- darf weder im Meisterprüfungsprojekt noch im Fachgespräch noch in der Situationsaufgabe mit „ungenügend“

bewertet worden sein.

Das Gesamtergebnis wird aus dem Meisterprüfungsprojekt und dem darauf bezogenen Fachgespräch (zwei Drittel) sowie der Situationsaufgabe (ein Drittel) gebildet.

■ TEIL II

37. Frage: Was beinhaltet der Teil II der Meisterprüfung?

Antwort: Der Teil II besteht nach den neuen Meisterprüfungsverordnungen aus **zwei bis vier Handlungsfeldern** bzw. Prüfungsbereichen. Das erste oder die ersten beiden Handlungsfelder beziehen sich auf die fachtheoretischen Inhalte des jeweiligen Handwerks oder Gewerbes. Ergänzend sind die Handlungsfelder „**Auftragsabwicklung**“ und „**Betriebsführung und –organisation**“ abzulegen. Die Prüfung im Teil II ist schriftlich durchzuführen.

Lediglich im Friseur-Handwerk und im Kosmetiker-Gewerbe wird anstelle der letzten beiden Handlungsfelder das Handlungsfeld „Salonmanagement“ durchgeführt.

38. Frage: Wie wird der Teil II bewertet und wann ist er bestanden?

Antwort: Jedes Handlungsfeld wird vom Meisterprüfungsausschuss gesondert bewertet. Alle Handlungsfelder gehen mit einer **gleichen Gewichtung** in das Gesamtergebnis des Teils II ein. Besteht der Teil II zum Beispiel aus drei Handlungsfeldern, geht jedes Einzelergebnis daher mit jeweils einem Drittel in das Gesamtergebnis ein.

Der Prüfling besteht den Teil II, wenn er

- im Gesamtergebnis mindestens ausreichende Leistungen erzielt hat.

Er besteht den Teil II nicht, wenn

- ein Handlungsfeld mit „ungenügend“ oder
- zwei Handlungsfelder trotz durchgeführter Ergänzungsprüfung mit „mangelhaft“

bewertet wurden.

39. Frage: Wann wird eine mündliche Ergänzungsprüfung durchgeführt?

Antwort: Erzielt der Prüfling keine ausreichenden Leistungen im Teil II, kann die schriftliche Prüfung unter Umständen durch eine sog. mündliche Ergänzungsprüfung ergänzt werden, wenn diese das **Bestehen** des Teils II

ermöglicht. Eine mündliche Ergänzungsprüfung wird nur durchgeführt, wenn höchstens zwei Handlungsfelder mit „mangelhaft“ bewertet wurden. Sie ist dann in **einem** der mit „mangelhaft“ bewerteten Handlungsfelder durchzuführen.

Die Bewertung der schriftlichen Aufgaben geht mit zwei Drittel und das Ergebnis der Ergänzungsprüfung mit einem Drittel in das Ergebnis des Handlungsfeldes ein.

Die Geschäftsstelle lädt den Prüfling zur mündlichen Ergänzungsprüfung ein und teilt ihm gleichzeitig mit, in welchem Handlungsfeld eine mündliche Ergänzungsprüfung in Betracht kommt und wie viele Punkte in der Ergänzungsprüfung zum Bestehen des Teils II erforderlich sind. Der Prüfling kann sich dann gegebenenfalls aussuchen, in welchem Handlungsfeld er die mündliche Ergänzungsprüfung ablegt.

■ TEIL III

40. Frage: Was beinhaltet der Teil III der Meisterprüfung?

Antwort: Der Teil III beinhaltet die betriebswirtschaftlichen, kaufmännischen und rechtlichen Kenntnisse der Meisterprüfung. Der Teil III wird nur durchgeführt, wenn der Prüfling die Fortbildungsprüfung Geprüfte/r Fachfrau/Fachmann für kaufmännische Betriebsführung nach der HwO drei Mal nicht besteht.

Der Prüfling legt daher immer die Fortbildungsprüfung Geprüfte/r Fachfrau/Fachmann für kaufmännische Betriebsführung nach der HwO ab, die zur Befreiung der Ablegung des Teils III führt (-> siehe Frage 20).

-> Da auch die Teile I und II kaufmännische Kenntnisse voraussetzen, sollten Prüflinge zunächst mit den Teilen III und IV bzw. der Fortbildungsprüfung Geprüfte/r Fachfrau/Fachmann für kaufmännische Betriebsführung nach der HwO und der Ausbildereignungsprüfung beginnen.

■ TEIL IV

41. Frage: Was beinhaltet der Teil IV der Meisterprüfung?

Antwort: Der Teil IV beinhaltet die berufs- und arbeitspädagogischen Kenntnisse der Meisterprüfung. Der Teil IV wird nur durchgeführt, wenn der Prüfling die Ausbildereignungsprüfung drei Mal nicht besteht.

Der Prüfling legt daher immer die Ausbildereignungsprüfung ab, die zur Befreiung der Ablegung des Teils IV führt (-> siehe Frage 20).

-> Da auch die Teile I und II kaufmännische Kenntnisse voraussetzen, sollten Prüflinge zunächst mit den Teilen III und IV bzw. der Fortbildungsprüfung Geprüfte/r Fachfrau/Fachmann für kaufmännische Betriebsführung nach der HwO und der Ausbildereignungsprüfung beginnen.

■ PRÜFUNGSORT

42. Frage: **Wo findet die Prüfung statt?**

Antwort: Der Meisterprüfungsausschuss legt zusammen mit der zuständigen Geschäftsstelle den Ort für die Meisterprüfung fest. Hierbei kann er bestimmen, dass alle Prüflinge die Prüfung am gleichen Tag und am gleichen Ort, d.h. in **Klausur** ablegen.

Die schriftlichen Prüfungen werden in der Regel in der Handwerkskammer Düsseldorf durchgeführt. Die praktischen Prüfungen werden je nach Handwerk oder Gewerbe in der Handwerkskammer Düsseldorf, in handwerkseigenen Lehrwerkstätten, in Räumlichkeiten der Innungen, Kreishandwerkerschaften oder handwerklichen Bildungszentren sowie in Handwerksbetrieben abgelegt.

■ NICHTÖFFENTLICHKEIT

43. Frage: **Wer darf bei der Prüfung anwesend sein?**

Antwort: Die Meisterprüfung ist grundsätzlich **nicht öffentlich**. Es ist daher nicht möglich, dass die Familie oder Freunde den Prüfling in die Meisterprüfung begleiten. Neben den zu der Prüfung eingeladenen Prüfern und Aufsichtspersonen dürfen lediglich Vertreter des Ministeriums, der Bezirksregierung Düsseldorf sowie die Vertreter der Geschäftsstellen der Handwerkskammer Düsseldorf und der Vorsitzende des Meisterprüfungsausschusses an der Meisterprüfung teilnehmen.

■ NICHTTEILNAHME AN DER PRÜFUNG

44. Frage: **Was passiert, wenn der Prüfling nicht an der Prüfung teilnimmt?**

Antwort: Nimmt der Prüfling nicht an der Prüfung teil, überprüft die Geschäftsstelle, ob der Prüfling einen **wichtigen Grund** für seine Nichtteilnahme geltend gemacht hat oder unverzüglich geltend macht. Liegt ein wichtiger Grund vor, ist der Prüfling wirksam von der Prüfung zurückgetreten und verliert keinen Prüfungsversuch. Liegt kein wichtiger Grund vor, gilt die Prüfung als nicht bestanden.

Tritt der Prüfling wirksam von seiner Wiederholungsprüfung zurück, entsteht eine Verwaltungsgebühr in Höhe von zurzeit 80 €.

45. Frage: **Was passiert, wenn der Prüfling nicht rechtzeitig zur Prüfung erscheint?**

Antwort: Verspätet sich der Prüfling nur **unwesentlich**, kann er ohne weiteres mit der Prüfung beginnen. Er hat jedoch keinen Anspruch auf eine Zeitverlängerung.

Kommt der Prüfling mit einer **erheblichen** Verspätung, ist zu überprüfen, ob er noch in den Prüfungsablauf integriert werden kann. Sollte dies für einen bestimmten Prüfungsbereich nicht der Fall sein, da dieser schon abgeschlossen ist, oder er andere Prüflinge stören oder behindern würde, kann er diesen Teil nicht mehr ablegen. In diesem Fall ist zu überprüfen, ob das Zuspätkommen entschuldigt oder unentschuldigt ist. Hat er eine Entschuldigung und kann dies nachweisen, kann der versäumte Prüfungsbereich nachgeholt werden, soweit diese Möglichkeit eingeräumt werden kann. Bei unentschuldigtem Zuspätkommen, gilt der nicht mehr durchführbare Teil als nicht abgelegt und wird mit 0 Punkten bewertet.

46. Frage: Was passiert, wenn der Prüfling während der Prüfung krank wird?

Antwort: Wird der Prüfling während der Meisterprüfung krank, kann er ebenfalls von der Prüfung zurücktreten. Er muss der Geschäftsstelle des Meisterprüfungsausschusses **unverzüglich** seinen Rücktritt schriftlich oder elektronisch mitteilen und ein **fachärztliches Attest** über seine Prüfungsunfähigkeit einreichen. In diesen Fällen ist das Prüfungsverfahren lediglich unterbrochen. Sobald der Prüfling wieder gesund ist, wird das Prüfungsverfahren zum nächstmöglichen Prüfungstermin fortgesetzt. Hat der Prüfling bereits in sich abgeschlossene Prüfungsleistungen erbracht, werden diese bei der Fortsetzung des Prüfungsverfahrens in der Regel anerkannt.

-> Teilt der Prüfling seinen Rücktritt nicht unverzüglich mit oder reicht er kein ärztliches Attest ein, gilt dieser Teil der Meisterprüfung als **nicht bestanden**. Der Prüfling verliert damit einen Prüfungsversuch.

47. Frage: Kann der Prüfling auch aus anderen Gründen von der Prüfung zurücktreten?

Antwort: Grundsätzlich kann ein Prüfling aus einem wichtigen Grund während der Prüfung von dieser zurücktreten. Der wichtige Grund ist der Geschäftsstelle unverzüglich schriftlich oder elektronisch mitzuteilen. Hierzu gehören z.B. die Schwangerschaft, die Geburt eines Kindes oder der Tod eines Angehörigen.

■ BEHINDERUNGEN UND KÖRPERLICHE BEEINTRÄCHTIGUNGEN

48. Frage: Welche Möglichkeiten gibt es, eine Behinderung oder eine körperliche Beeinträchtigung in der Prüfung auszugleichen?

Antwort: Bei der Durchführung der Prüfung sollen die besonderen Verhältnisse behinderter Menschen berücksichtigt werden. Der Prüfling hat **mit dem Zulassungsantrag** bereits auf seine Behinderung hinzuweisen. Die Behinderung ist nach Art und Schwere durch ein **fachärztliches Attest** nachzuweisen. Bei Teilleistungsstörungen wie der Legasthenie kann der Nachweis auch durch sonstige geeignete Bescheinigungen (Gutachten) geführt werden kann.

Das ärztliche Attest soll auch eine **Empfehlung** enthalten, wie die konkrete Behinderung oder Beeinträchtigung ausgeglichen werden kann. Als Nachteilsausgleich kommt insbesondere eine Zeitverlängerung in Betracht. In schwerwiegenden Fällen kann auch eine Lese- oder Schreibhilfe in Anspruch genommen oder die Prüfung als Einzelprüfung durchgeführt werden. Hörbehinderte Prüflinge haben einen Anspruch auf einen Gebärdendolmetscher.

49. Frage: **Haben Prüflinge mit unzureichenden Deutschkenntnissen die Möglichkeit Übersetzungshilfen zu bekommen?**

Antwort: Nein! Es besteht weder die Möglichkeit, die Prüfung in einer anderen Sprache noch mit Hilfe eines Dolmetschers abzulegen. Die Prüfungssprache ist **deutsch**. Unzureichende Deutschkenntnisse führen ebenfalls nicht zu dem o.g. Nachteilsausgleich. Eine Zeitverlängerung ist daher ebenfalls nicht möglich.

■ SCHWANGERSCHAFT

50. Frage: **Kann die Prüfung auch abgelegt werden, wenn eine Schwangerschaft besteht?**

Antwort: Solange nicht von der Meisterprüfung selbst eine Gefährdung für die Schwangere und/oder das Kind ausgeht, kann die Meisterprüfung auch abgelegt werden, wenn eine Schwangerschaft besteht. Dies gilt auch für die Zeiträume der individuellen oder gesetzlichen Beschäftigungsverbote. Das Beschäftigungsverbot bezieht sich nur auf das Arbeitsverhältnis zwischen dem Arbeitgeber und der Schwangeren. Da das Prüfungsverfahren jedoch öffentlich-rechtlich ist, hat das Beschäftigungsverbot hierauf keine Auswirkungen.

Bei praktischen Prüfungsleistungen muss die Schwangere jedoch ein **ärztliches Attest** einreichen, das bescheinigt, dass die Ablegung der Prüfung gesundheitlich unbedenklich ist.

■ TÄUSCHUNGSHANDLUNGEN UND ORDNUNGSVERSTÖSSE

51. Frage: **Was sind Täuschungshandlungen und Ordnungsverstöße und welche Folgen haben sie?**

Antwort: Bewertungsgrundlage der Prüfungskommission ist die eigene Leistung des Prüflings. Begeht ein Prüfling während seiner Meisterprüfung jedoch eine

Täuschungshandlung, indem er zum Beispiel unerlaubte Arbeits- und Hilfsmittel benutzt, hat der Prüfling seine Prüfungsleistung nicht mehr aus eigener Kraft erbracht. Damit liegt ein Verstoß gegen den Gleichheitsgrundsatz im Prüfungsverfahren vor. Die betroffene Prüfungsleistung **gilt** damit **als nicht abgelegt** und wird daher mit „ungenügend“ (0 Punkte) bewertet. In schwerwiegenden Fällen gilt der jeweilige Teil der Meisterprüfung als nicht bestanden. Das Gleiche gilt bei Täuschungshandlungen, die innerhalb eines Jahres nachträglich festgestellt werden.

Eine Täuschung liegt nicht nur vor, wenn der Prüfling selber täuscht, sondern auch, wenn er **einen anderen** Prüfling bei seiner Täuschung **unterstützt**.

Begeht ein Prüfling eine Täuschungshandlung, **führt er die gesamte Prüfung zunächst unter Vorbehalt weiter**. Benutzt der Prüfling unzulässige Arbeits- und Hilfsmittel, werden diese von der Aufsicht einbehalten. Ist eine ordnungsgemäße Prüfung nicht mehr gewährleistet, kann der Prüfling auch direkt von der Prüfung ausgeschlossen werden. Nach der letzten Prüfungsleistung entscheidet der Meisterprüfungsausschuss über das Vorliegen der Täuschungshandlung, nachdem er den Prüfling hierzu angehört hat.

Verstößt der Prüfling gegen die **Ordnung**, indem er Sicherheitsbestimmungen missachtet oder den Anweisungen der Aufsicht und des Prüfungsausschusses nicht nachkommt und durch sein Verhalten eine ordnungsgemäße Prüfung nicht mehr gewährleistet wird, kann der Prüfling ebenfalls von der weiteren Prüfung ausgeschlossen werden. Die betroffenen Prüfungsleistungen gelten als nicht abgelegt und werden daher mit „ungenügend“ (0 Punkte) bewertet. In schwerwiegenden Fällen gilt ebenfalls der jeweilige Teil als nicht bestanden.

■ BEWERTUNG

52. Frage: Wie erfolgt die Bewertung der Meisterprüfung?

Antwort: Alle Prüfungsleistungen werden nach folgendem 100-Punkte-Schlüssel bewertet:

92 – 100 Punkte:	sehr gut
81 – 91 Punkte:	gut
67 – 80 Punkte:	befriedigend
50 – 66 Punkte:	ausreichend
30 – 49 Punkte:	mangelhaft
0 – 29 Punkte:	ungenügend

Das Ergebnis für jeden Teil der Meisterprüfung wird durch die in den Meisterprüfungsverordnungen vorgegebenen Gewichtungen berechnet. Das dadurch erzielte Ergebnis nach Punkten wird kaufmännisch **auf eine ganze Zahl gerundet** und sowohl als **Note als Dezimalzahl** mit einer Nachkommastelle als auch als **Note in Worten** festgesetzt. In der Anlage der Meisterprüfungsverfahrensverordnung befindet sich die Zuordnung der jeweiligen Dezimalzahl zu den Punkten aus dem Hundert-Punkte-Schlüssel.

Zwischenergebnisse werden demnach nicht gerundet. Die Dezimalzahl bezieht sich lediglich auf das Gesamtergebnis des jeweiligen Teils, nicht auf die Zwischenergebnisse.

53. Frage: Durch wen erfolgt die Bewertung der Prüflinge?

Antwort: Die Bewertung der Prüflinge erfolgt anhand der vom Meisterprüfungsausschuss festgelegten Bewertungskriterien durch die Prüfungskommissionen.

Auf der Grundlage dieser Bewertung beschließt der Meisterprüfungsausschuss über die Noten sowie über das Bestehen oder Nichtbestehen der Meisterprüfung bzw. des betroffenen Teils.

D) FRAGEN NACH DER PRÜFUNG

■ ERGEBNISBEKANNTGABE, ZEUGNIS -UND MEISTERBRIEFÜBERGABE

54. Frage: Wann erhält ein Prüfling das Ergebnis seiner Teil-Prüfung?

Antwort: Sobald der Meisterprüfungsausschuss über die Note sowie über das Bestehen oder Nichtbestehen des Prüflings in dem jeweiligen Teil der Meisterprüfung beschlossen hat, wird dem Prüfling dies unverzüglich, spätestens jedoch binnen eines Monats nach der abschließenden Bewertung der letzten Prüfungsleistung in diesem Teil, schriftlich mitgeteilt. Der Prüfling erhält den **Bescheid über den abgelegten Teil** der Meisterprüfung mit den erzielten Ergebnissen in Punkten als ganze Zahl sowie als Note als Dezimalzahl mit einer Nachkommastelle und als Note in Worten daher entweder vom Meisterprüfungsausschuss nach der letzten Prüfungsleistung, z.B. dem Fachgespräch oder per Post von der zuständigen Geschäftsstelle.

Zwischenergebnisse aus den jeweiligen Teilen der Meisterprüfung werden dem Prüfling nicht mitgeteilt.

55. Frage: Wann erhält ein Prüfling sein Meisterprüfungszeugnis und seinen „kleinen“ Meisterbrief?

Antwort: Der Prüfling erhält sein Meisterprüfungszeugnis und seinen „kleinen“ Meisterbrief, wenn er **alle vier Teile** der Meisterprüfung **bestanden** hat. Das Meisterprüfungszeugnis führt die vier Teile der Meisterprüfung mit der erzielten Note als Dezimalzahl mit einer Nachkommastelle und als Note in Worten auf. Hat der Prüfling die Fortbildungsprüfung Geprüfte/r Fachfrau/Fachmann für kaufmännische Betriebsführung nach der HwO sowie die Ausbildereignungsprüfung erfolgreich abgelegt, führen diese zur Befreiung der Teile III und IV. Da der Prüfling die Teile III und IV daher nicht mehr ablegen braucht, enthält das Zeugnis in diesen Fällen bei den Teilen III und IV lediglich die Bezugnahme auf die Befreiung von der entsprechenden Prüfung ohne die Angabe von Noten.

56. Frage: Kann ein Prüfling eine Übersetzung des Prüfungszeugnisses erhalten?

Antwort: Möchte der Prüfling eine **englische** Übersetzung seines Meisterprüfungszeugnisses haben, kann er dies schriftlich oder elektronisch bei der zuständigen Geschäftsstelle des Meisterprüfungsausschusses beantragen. Das übersetzte Zeugnis wird ihm dann per Post zugeschickt.

57. Frage: Welcher Meisterprüfungsausschuss ist für die Ausstellung des Meisterprüfungszeugnisses und -briefes zuständig?

Antwort: Das Meisterprüfungszeugnis sowie der „kleine“ Meisterbrief werden vom **zuletzt tätig** gewordenen **fachlich zuständigen** Meisterprüfungsausschuss ausgestellt. Legt der Prüfling – wie empfohlen – zunächst die Fortbildungsprüfung Geprüfte/r Fachfrau/Fachmann für kaufmännische Betriebsführung nach der HwO sowie die Ausbildereignungsprüfung ab und erst im Anschluss die Teile I und II der Meisterprüfung, erhält er in der Regel unmittelbar nach der letzten Prüfungsleistung sein Meisterprüfungszeugnis und seinen „kleinen“ Meisterbrief.

Legt er jedoch zunächst die Teile I und II der Meisterprüfung und erst im Anschluss die Fortbildungsprüfung Geprüfte/r Fachfrau/Fachmann für kaufmännische Betriebsführung nach der HwO sowie die Ausbildereignungsprüfung ab, muss er sich bei der zuständigen Geschäftsstelle des **zuletzt tätig** gewordenen **fachlich zuständigen** Meisterprüfungsausschusses melden und die **Ausstellung** seines Meisterprüfungszeugnisses und „kleinen“ Meisterbriefs **beantragen**. Dies gilt unabhängig davon, ob die Fortbildungsprüfung Geprüfte/r Fachfrau/Fachmann für kaufmännische Betriebsführung nach der HwO sowie die Ausbildereignungsprüfung ebenfalls bei der Handwerkskammer Düsseldorf oder einer anderen Handwerkskammer abgelegt werden.

-> Versäumt der Prüfling diese Mitteilung, erhält er weder ein Meisterprüfungszeugnis noch einen „kleinen“ Meisterbrief!

58. Frage: Wann erhält ein Prüfling seinen „großen“ Meisterbrief?

Antwort: Hat ein Prüfling seine Meisterprüfung bestanden, erhält er den „großen“ Meisterbrief – die Schmuckurkunde - auf der **Meisterfeier** im April oder Mai des jeweils darauffolgenden Jahres. Alle Prüflinge erhalten im Frühling des jeweils darauffolgenden Jahres eine Einladung zur Meisterfeier. Kann ein Prüfling nicht an der Meisterfeier teilnehmen, hat er dies auf der beigefügten Rückantwortkarte zu vermerken und diese an die Handwerkskammer zurückzusenden. Der Prüfling erhält den „großen“ Meisterbrief automatisch nach der Meisterfeier per Post. Sendet der Prüfling die Antwortkarte nicht zurück, kann er die Zusendung des „großen“ Meisterbriefs nach der Meisterfeier bei der zuständigen Geschäftsstelle beantragen. Der Prüfling kann sich den „großen“ Meisterbrief dann entweder persönlich bei der zuständigen Geschäftsstelle abholen oder sich ihn per Post zuschicken lassen.

■ WIEDERHOLUNG

59. Frage: Wie oft kann ein Prüfling seine Meisterprüfung wiederholen, wenn er diese nicht bestanden hat?

Antwort: Hat der Prüfling seine Meisterprüfung nicht bestanden, kann er sie noch **drei Mal** wiederholen. Jeder Prüfling hat also insgesamt vier Mal die Möglichkeit, die Meisterprüfung abzulegen. Danach besteht **keine** Möglichkeit mehr, die Meisterprüfung in dem entsprechenden Handwerk oder handwerksähnlichem Gewerbe abzulegen.

Bei der Wiederholungsprüfung kann sich der Prüfling von bestandenen Prüfungsbereichen und -fächern oder Handlungsfeldern **befreien** lassen. Der Antrag auf Befreiung ist zusammen mit der Anmeldung zur Prüfung zu stellen (-> siehe Frage 21).

60. Frage: **Kann ein Prüfling seine Meisterprüfung wiederholen, obwohl er sie bestanden hat?**

Antwort: Nein! Die Wiederholung einer bestandenen Meisterprüfung ist zur Notenverbesserung nicht möglich.

■ RECHTSFOLGEN

61. Frage: **Kann ein Prüfling nach seiner Meisterprüfung Einsicht in seine Prüfungsunterlagen nehmen?**

Antwort: Jeder Prüfling hat nach seiner Ergebnisbekanntgabe die Möglichkeit, Einsicht in seine Prüfungsunterlagen zu nehmen. Dies gilt unabhängig davon, ob er die Prüfung bestanden oder nicht bestanden hat. Für eine Einsichtnahme hat er innerhalb von **einem Monat** ab Bekanntgabe seines Prüfungsergebnisses einen schriftlichen oder elektronischen Antrag bei der zuständigen Geschäftsstelle zu stellen. Da die Meisterprüfung aus vier rechtlich selbständigen Teilen besteht, muss der Prüfling – je nachdem, in welchem Teil er Akteneinsicht nehmen möchte und wann er das jeweilige Ergebnis erhält – ggf. mehrere Anträge auf Akteneinsicht stellen.

Der Prüfling hat jedoch keinen Rechtsanspruch, die Einsichtnahme mit einem Mitglied der Prüfungskommission durchzuführen oder eine Musterlösung in der Akteneinsicht zu erhalten.

62. Frage: **Was kann ein Prüfling tun, wenn er mit der Durchführung der Meisterprüfung oder der Bewertung nicht einverstanden ist?**

Antwort: Ist ein Prüfling nicht mit der Durchführung der Meisterprüfung oder der Bewertung seiner Prüfungsleistungen einverstanden, kann er hiergegen **Widerspruch** einlegen. Der Widerspruch ist schriftlich innerhalb von einem Monat ab Bekanntgabe seines Prüfungsergebnisses bei der zuständigen Geschäftsstelle des Meisterprüfungsausschusses einzureichen.

Bei Meisterprüfungen der **Anlage A** (-> siehe Kapitel IV) der Handwerksordnung entscheidet der Meisterprüfungsausschuss, der nach der Handwerksordnung eine eigene staatliche Prüfungsbehörde ist, über den

Widerspruch als zuständige Widerspruchsbehörde. Bei Meisterprüfungen der **Anlage B** (-> siehe Kapitel IV) der Handwerksordnung entscheidet die Handwerkskammer Düsseldorf als zuständige Widerspruchsbehörde über den Widerspruch.

Hat der Widerspruch Erfolg, hat der Prüfling einen Anspruch auf Neubewertung seiner angegriffenen Prüfungsleistungen. Sofern eine Neubewertung nicht mehr möglich ist, muss der Prüfling die entsprechende Prüfungsleistung noch einmal erbringen.

Wird der Widerspruch dagegen zurückgewiesen besteht nur noch die Möglichkeit, die Prüfungsentscheidung sowie den Widerspruchsbescheid vor dem Verwaltungsgericht anzufechten.

63. Frage: Was sind die Folgen einer bestandenen Meisterprüfung?

Antwort: Mit der bestandenen Meisterprüfung erwirbt der Jungmeister in dem einschlägigen Handwerk oder Gewerbe die Berechtigung, sich **selbständig** zu machen sowie Lehrlinge **auszubilden**. Außerdem darf er den **Meistertitel** und die **Bezeichnung Bachelor Professional** in Verbindung mit dem einschlägigen Handwerk oder Gewerbe führen.

64. Frage: Was passiert, wenn der Titel „Meister/Meisterin“ ohne eine entsprechende Meisterprüfung geführt wird?

Antwort: Wird der Titel „Meister/Meisterin“ ohne eine entsprechende erfolgreiche Meisterprüfung geführt, stellt dies eine **Ordnungswidrigkeit** dar, die mit einer Geldbuße von bis zu 5000 Euro geahndet werden kann.

65. Frage: Führt die Feststellung der Gleichwertigkeit eines ausländischen Berufsabschlusses mit einer deutschen Meisterprüfung auch zur Berechtigung, den deutschen Meistertitel zu führen?

Antwort: Nein! Auch wenn ein ausländischer Berufsabschluss, insbesondere ein ausländischer Meistertitel als gleichwertig mit einer deutschen Meisterprüfung anerkannt wird, darf der Inhaber des ausländischen Berufsabschlusses nicht den deutschen Meistertitel führen. Die Feststellung der Gleichwertigkeit führt nach der Handwerksordnung nicht zu der Befugnis, den deutschen Meistertitel zu führen. Der Inhaber des ausländischen Meistertitels hat natürlich das Recht, seinen ausländischen Meistertitel mit dem entsprechenden Länderzusatz zu führen.

66. Frage: Was ist der Deutsche- und Europäische Qualifikationsrahmen (DQR / EQR)? Wie wird der Handwerksmeister in den DQR eingeordnet?

Antwort: Um Bildungsabschlüsse über die Landesgrenzen hinweg besser einschätzen zu können, hat die Europäische Kommission den Europäischen Qualifikationsrahmen für lebenslanges Lernen (EQR) entwickelt. Der EQR ist ein Raster aus 8 aufeinander aufbauenden Niveaus, denen Abschlüsse zugeordnet werden können. Dabei ist Niveau 1 das niedrigste und Niveau 8 das höchste. Es gilt: Je höher das Niveau eines Abschlusses, desto umfangreicher sind die Kompetenzen, die damit nachgewiesen sind. Der Deutsche Qualifikationsrahmen (DQR), der am 01.05.2013 offiziell eingeführt worden ist, setzt dieses 8-stufige Modell für die Einordnung deutscher Bildungsabschlüsse

um. Die Niveaus von DQR und EQR entsprechen sich also 1 : 1. Auch die anderen EU-Länder haben nationale Qualifikationsrahmen entwickelt oder sind noch dabei.

Der Handwerksmeister wurde – wie der Bachelor oder der Techniker - offiziell in die Niveaustufe 6 eingeordnet. Es handelt sich hierbei aber nur um eine ideelle Gleichwertigkeit mit den anderen Abschlüssen der gleichen Niveaustufe. Es besteht daher kein Rechtsanspruch, aufgrund der Zuordnung in den DQR auch den Abschluss der gleichen Niveaustufe zu erhalten.

Die Einstufung in die Niveaustufe 6 des DQR wurde in das Meisterprüfungszeugnis aufgenommen.

67. Frage: Kann ein Prüfling aufgrund seiner erfolgreichen Meisterprüfung an einer Fachhochschule oder Hochschule studieren?

Antwort: Ja! Erfüllt der Prüfling nicht bereits durch seine Fachhochschulreife oder Hochschulreife die Zugangsvoraussetzungen zum Studium, berechtigt nun der Meisterbrief im Handwerk bundesweit zur Aufnahme eines **Studiums in jedem Studiengang** an einer Fachhochschule oder Hochschule. Prüflinge sollten sich jedoch frühzeitig bei den entsprechenden (Fach-) Hochschulen informieren, ob darüber hinaus noch besondere Zugangsvoraussetzungen zum Studium vorliegen.

-> Jungmeister erhalten bei der Meisterprüfungsabteilung der Handwerkskammer Düsseldorf kostenlos Beglaubigungen ihrer Meisterprüfungszeugnisse und -briefe zur Vorlage bei den (Fach-) Hochschulen.

■ VERLUST VON PRÜFUNGSUNTERLAGEN

68. Frage: Wie lange sind die Prüfungsunterlagen aufzubewahren?

Antwort: Der Antrag auf Zulassung, die Zulassungsentscheidung, die schriftlichen Prüfungsarbeiten sowie die die Befreiungen begründenden Unterlagen sind **ein Jahr** und die Niederschriften sind **fünfzehn Jahre** nach Abschluss der Meisterprüfung aufzubewahren.

69. Frage: Was kann ein Prüfling machen, wenn er sein Meisterprüfungszeugnis und/oder seine Meisterbriefe verliert?

Antwort: Verliert ein Prüfling sein Meisterprüfungszeugnis und/oder seinen kleinen und/oder großen Meisterbrief kann er gegen eine geringe Verwaltungsgebühr eine **Zweitschrift** für das verlorene Meisterprüfungszeugnis und/oder den verlorenen Meisterbrief erhalten. Der Prüfling hat hierfür einen schriftlichen oder elektronischen Antrag bei der zuständigen Geschäftsstelle zu stellen.

IV. PRÜFUNGSRELEVANTE GESETZES- UND VERORDNUNGSTEXTE

Auszüge aus den Anlagen A und B der Handwerksordnung:

Anlage A:

Augenoptiker, Bäcker, Dachdecker, Elektrotechniker, Feinwerkmechaniker, Fleischer, Fliesen-, Platten- und Mosaikleger, Friseure, Informationstechniker, Installateur und Heizungsbauer, Kälteanlagenbauer, Karosserie- und Fahrzeugbauer, Kraftfahrzeugtechniker, Land- und Baumaschinenmechatroniker, Maler und Lackierer (Fachrichtung Maler und Fahrzeuglackierung), Maurer- und Betonbauer, Metallbauer, Orthopädienschuhmacher, Orthopädietechniker, Steinmetz- und Steinbildhauer, Straßenbauer, Stuckateure, Tischler, Wärme-, Kälte- und Schallschutzisolierer, Zahntechniker, Zimmerer, Zweiradmechaniker

Anlage B:

Bestatter-Handwerk, Galvaniseure, Gebäudereiniger, Graveure, Holz- und Bautenschützer (Mauerschutz und Holzimprägnierung in Gebäuden), Maßschneider, Metallbildner, Metall- und Glockengießer, Sattler und Feintäschner, Schilder- und Lichtreklamehersteller

Alle prüfungsrelevanten Gesetzes- und Verordnungstexte

- **Handwerksordnung**
- **Meisterprüfungsverordnungen für die Teile I und II**
- Verordnung über das Zulassungs- und allgemeine Prüfungsverfahren für die Meisterprüfung im Handwerk und in handwerksähnlichen Gewerben (**Meisterprüfungsverfahrensverordnung** - MPVerfVO)
- Verordnung über die Meisterprüfung in den Teilen III und IV im Handwerk und in handwerksähnlichen Gewerben (**Allgemeine Meisterprüfungsverordnung** - AMVO)

finden Sie außerdem auf unserer Homepage unter www.hwk-duesseldorf.de -> Weiterbildung
-> Prüfungen -> Meisterprüfung -> Rechtsgrundlagen.